

Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

– in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2002 –

Inhalt:

- § 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Erlass der Gebühren
- § 5 Erhebung der Gebühr
- § 6 Höhe der Gebühren
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Satz 3 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 17. Dezember 1996 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) vom 19. Oktober 1993 und der §§ 12 bis 16 in Verbindung mit § 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juni 1991 hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 2. Juli 1998 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

1. Übergangswohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis zur Aufnahme gemäß §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.
2. Benutzer eines Übergangswohnheimes oder einer Übergangswohnung ist jede Person gemäß § 2 LAufnG, die in diese Einrichtung durch Zuweisungsentscheidung des Landkreises Prignitz zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen wird.
3. Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Prignitz und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Der Landkreis Prignitz erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Benutzungsgebühren. Sollten Übergangswohnungen genutzt werden, sind auch für diese Nutzungsgebühren zu erheben, sofern kein privatrechtlicher Mietvertrag zwischen Nutzer und Vermieter besteht.
2. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangseinrichtungen.
3. Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangswohnheimes beauftragten Bediensteten des Landkreises Prignitz oder an einen vom Landkreis Prignitz beauftragten Dritten.

§ 3 Gebührenschuldner

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid des Landkreises Prignitz vom Benutzer erhoben. Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die ihrer minderjährigen Kinder.

§ 4 Erlass der Gebühren

1. Die Gebühren werden demjenigen erlassen, dessen anrechenbares Einkommen im Sinne des § 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfzuschläge nach §§ 22, 23 BSHG zuzüglich 50 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes genannten Beträge in Verbindung mit der Regelsatzverordnung unterschreitet. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 11 Abs. 1 BSHG.

2. Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird die Gebühr in Höhe der Differenz des den Regelsatz übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen.

3. Erhält ein Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Gebührenschuldner den Landkreis Prignitz unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erneut zu prüfen.

§ 5 Erhebung der Gebühr

1. Die Gebühr für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Kreiskasse des Landkreises Prignitz zu entrichten.

2. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 09:00 Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

3. Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 6 Höhe der Gebühren

1. Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personen:

- a) 55,00 € pro Person und Monat bei einem Aufenthalt bis zu drei Monaten;
- b) 110,00 € pro Person und Monat bei einem Aufenthalt von mehr als drei und bis zu sechs Monaten;
- c) 137,00 € pro Person und Monat bei einem Aufenthalt von mehr als sechs bis zu zwölf Monaten.

2. Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personen 119,00 € pro Person und Monat bis zu einem Aufenthalt von vier Jahren; bei einem Aufenthalt von über vier Jahren 123,00 € pro Person und Monat.

3. Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personen 119,00 DM pro Person und Monat.

4. Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des monatlichen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2 Abs. 1 Satz 2 Anwendung findet. Die Gebühren werden jährlich entsprechend der vom MASGF gewährten Unterbringungs pauschale angepasst.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gegen die Meldepflicht nach § 4 Abs. 3 verstößt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten*

- * Die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 1. August 1998 in Kraft getreten.